

Ganztagschule



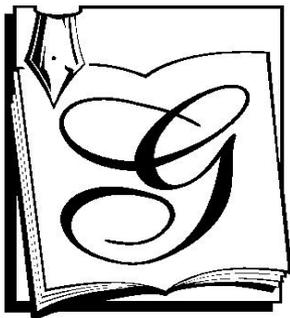
# Leistungs- und Bewertungskonzept

Grundschule „J. W. von Goethe“

Lehrerkonferenz:

Erarbeitet: 25.01.2017- 5.04.2017

Evaluiert: LK: 26.02.2020



# Gliederung

- 1. Verankerung der Leistungsbewertung
- 2. Unsere Grundsätze
- 3. Leistungsbewertung in den Lernhäusern
- 4. Leistungsbewertung in den Fächern



# 1. Verankerung der Leistungsbewertung

- 1.1. Schulgesetz § 57 und § 58
- 1.2. Grundschulverordnung (GV) §10 und §11/ VV-GV Nummer 23/24
- 1.3. Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV)
- 1.4. Rahmenlehrplan Teil A (4) Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- 1.5. VV-Leistungsbewertung vom 21.07.2011 (geändert 14.02.2018)
- 1.6. Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung - LRSRV) vom 17. August 2017
- 1.7. Rundschreiben 3/19 Schulen für gemeinsames Lernen
- 1.8. Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Eingliederungsverordnung - EingIV) § 10

# 1.1. Grundsätze der Leistungsbewertung

## Schulgesetz § 57 und § 58

- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei werden der Leistungsstand der Lerngruppe und die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind für die Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

# 1.1. Grundsätze der Leistungsbewertung

## Schulgesetz § 57 und § 58

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

- sehr gut (1)  
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- gut (2)  
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- befriedigend (3)  
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- ausreichend (4)  
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- mangelhaft (5)  
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend (6)  
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## 1.2. GV § 10

# Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Zielen. Sie ist in der Jahrgangsstufe 1 durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung und in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung oder in Form von Noten vorzunehmen.

## 1.2. GV § 10

### Grundsätze der Leistungsbewertung

- (5) Am Ende des Schuljahres erfolgt die abschließende Leistungsbewertung in einem Fach oder Lernbereich, indem die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde gelegt werden. Dabei sind die Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen.

# 1.2. GV § 11

## Zeugnisse

- 1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 erhalten Zeugnisse in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung. Die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung enthalten Beurteilungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers in allen Unterrichtsfächern oder Lernbereichen gemäß der Stundentafel sowie im Fach Deutsch für zusätzlich ausgewiesene Aufgabenbereiche des Rahmenlehrplans.

# 1.2. GV § 11

## Zeugnisse

- (2) In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes können an die Stelle der Noten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung treten. Die Aufgabenbereiche des Rahmenlehrplans im Fach Deutsch sind auf dem Zeugnis auszuweisen.

## 1.3. Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV)

- 4 - zu § 4 SopV – Förderausschuss
- (1) Der Förderausschuss erarbeitet eine Bildungsempfehlung. Soweit erforderlich, soll die Bildungsempfehlung folgende Aussagen und Empfehlungen enthalten und begründen:
  - c) Benennung der Rahmenlehrpläne, nach denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll,
  - d) Aussagen zum Nachteilsausgleich gemäß Absatz 2

# 1.4. Rahmenlehrplan Teil A (4)

## Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

- **4 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung**

### **Kriterienorientierung**

Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbewertung erfolgen mithilfe von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien. Diese werden auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan gesetzten Standards in Verbindung mit Themen und Inhalten entwickelt und berücksichtigen die rechtlichen Regelungen für die jeweilige Schulstufe und Schulart. Die Leistungen können in mündlicher, schriftlicher und praktischer Form erbracht werden. Dazu gehören u. a. Portfolio, Lernbegleitheft, mediengestützte Präsentation und Projektarbeit.

### **Lernberatung**

Eine erfolgreiche Lernberatung setzt grundsätzlich transparente Kriterien an die erwarteten Leistungen sowie nachvollziehbare, kompetenzorientierte Rückmeldungen zu den von Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen voraus. Sie ist wertschätzend und unterstützt die Lernenden dabei, Stärken und Schwächen als Bestandteil ihrer Persönlichkeit zu sehen und kritische Rückmeldung als wesentliche Voraussetzung für die eigene Weiterentwicklung zu betrachten.

## 1.4. Rahmenlehrplan Teil A (4)

### Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

Eine gezielte Lernberatung ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, zunehmend selbstständig ihren Lernstand, ihre Stärken und ihr Entwicklungspotenzial realistisch einzuschätzen, um ihre Lebensplanung daran auszurichten. Lernberatung ist Teil einer Kultur des fairen Austauschs, bei dem auch die Lernenden dazu angeregt werden, eigene Leistungen und die anderer kritisch zu reflektieren und wertschätzend zu würdigen. Die auf diese Weise geförderte Eigenaktivität in Verbindung mit einem gestärkten Selbstwertgefühl ermöglicht es Schülerinnen und Schülern, zunehmend selbstständig zu handeln, die Anforderungen in Schule, Ausbildung und Beruf zu meistern und Verantwortung in gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zu übernehmen.

# 1.5. Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV- Leistungsbewertung)

- **3 - Schulische Gremien**
- (1) Die Beschlüsse der schulischen Gremien zur Leistungsbewertung erfolgen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie berücksichtigen insbesondere die Empfehlungen zu Formen der Leistungsbewertung in den Rahmenlehrplänen und in den anderen geeigneten curricularen Materialien.
- (2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung legen die Konferenz der Lehrkräfte die Grundsätze der Leistungsbewertung für die gesamte Schule und die Fachkonferenzen die jeweiligen fachbezogenen Besonderheiten fest. Sie beschließen insbesondere über
  - die Grundsätze der Leistungsbewertung,
  - die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
  - die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr,
  - die Grundsätze für andere Bewertungsbereiche gemäß Nummer 12,
  - die Form der Überprüfung von Hausaufgaben,
  - die Berücksichtigung von Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und
  - die Grundsätze des Umgehens mit Leistungsverweigerung.

**1.6. Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Lesen-Rechtschreiben-Rechnen Verordnung - LRSRV)  
vom 17. August 2017**

**§ 5 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung**

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 10, der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges kann Schülerinnen, Schülern oder Studierenden mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Daneben können auf Antrag Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung in einzelnen Fächern zugelassen werden (Anlage 1).

(2) Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Beeinträchtigungen ausgleichen und der Schülerin oder dem Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen. Der Nachteilsausgleich kann

- die Ausweitung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
- die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und
- die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (zum Beispiel Lesepeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter) umfassen.

(3) Die Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung können die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen, und den Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutsch, umfassen.

(4) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 treffen in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 die Klassenkonferenz.

# 1.7. Schulen für gemeinsames Lernen

- **3.3 Leistungsbewertung und Zeugnisse**
- 3.3.1 Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage von § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der jeweiligen Bildungsgangverordnung und den VV-Leistungsbewertung. Zu Beginn des Beurteilungszeitraums sind im Rahmen einer Elternversammlung, spätestens ab der Jahrgangsstufe 4 auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die Kriterien der Leistungsbeobachtung und -bewertung zu erläutern. Daneben sind prozessbegleitende und zeitnahe Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern zur individuellen Lernentwicklung zu berücksichtigen.
- 3.3.2 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 erhalten gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes schriftliche Informationen zur Lernentwicklung. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 können schriftliche Informationen zur Lernentwicklung entweder in der bisherigen Form gemäß Anlage 01-01 der VV-Zeugnisse oder als kompetenzorientiertes Zeugnis (Anlage 1a oder Anlage 1b) erstellt werden. Die Elternversammlung und die Klassenkonferenz entscheiden durch Beschluss, in welcher Form die Zeugnisse erteilt werden. Werden bezüglich der Form in der Elternversammlung und in der Klassenkonferenz unterschiedliche Entscheidungen getroffen, werden die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung in der bisherigen Form gemäß Anlage 01-01 der VV-Zeugnisse erteilt.

# 1.7. Schulen für gemeinsames Lernen

## 3.3 Leistungsbewertung und Zeugnisse

- 3.3.3 In den Jahrgangsstufen 3 und 4 können gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch Beschluss der Klassenkonferenz und der Elternversammlung schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. In diesem Fall ist zugleich darüber zu entscheiden, ob die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung gemäß Anlage 01-01 der VV-Zeugnisse oder als kompetenzorientiertes Zeugnis (Anlage 2a oder Anlage 2b) erstellt werden. Werden bezüglich der Form in der Elternversammlung und in der Klassenkonferenz unterschiedliche Entscheidungen getroffen, werden die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung in der bisherigen Form gemäß Anlage 01-01 der VV-Zeugnisse erteilt.
- 3.3.4 Auf dem kompetenzorientierten Zeugnis sind die Kompetenzbereiche für jedes Fach dargestellt, welche auf der Basis einer vierstufigen Skala zu bewerten sind. Die Bewertung erfolgt in den Ausprägungsstufen „in besonderem Maße ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ und „in Ansätzen ausgeprägt“. Kursiv dargestellte Angaben sind in Normalschrift nur zu verwenden, sofern sie benötigt werden. Soweit dieses Rundschreiben keine speziellere Bestimmung enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der VV-Zeugnisse.

## 1.8.

# Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichttruhensverordnung - EinglSchuruV) vom 4. August 2017

- **§ 10**  
**Leistungsbewertung, Zeugnisse**
- (1) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler ist fortlaufend zu begleiten, zu beobachten und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der sich aus den Rahmenlehrplänen ergebenden Anforderungen. Eine Absenkung der Leistungsanforderungen und ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung sind nicht zulässig.
- (2) Ausgehend von dem Zeitpunkt der Aufnahme in eine Schule ist in den ersten vier Schulhalbjahren und auf Beschluss der Klassenkonferenz bis zu weiteren zwei Schulhalbjahren die individuelle Lernentwicklung bei der Bewertung der Leistungen besonders zu berücksichtigen, insbesondere soll der Lernentwicklung bei der Bildung der abschließenden Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, auf sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei der Aufgabenstellung und Aufgabenformulierung die jeweiligen sprachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und ein Nachteilsausgleich gemäß Absatz 4 zu gewähren.
- (3) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 und in den beruflichen Schulen kann die Klassenkonferenz ausgehend von den individuellen Voraussetzungen einer Schülerin oder eines Schülers beschließen, dass die zu erteilenden Noten durch schriftliche Aussagen ergänzt werden. Ist eine abschließende Leistungsbewertung zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende nicht möglich, weil die Aufnahme in die Schule zeitlich erst kurz vor der Zeugniserteilung erfolgte, ist dies auf dem Zeugnis zu vermerken.

## 1.8.

# Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung - EinglSchuruV) vom 4. August 2017

### § 10

#### Leistungsbewertung, Zeugnisse

(4) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund noch nicht ausreichender Kompetenzen in der deutschen Sprache keinen oder einen erschwerten Zugang zu Aufgabenstellungen in den Fächern haben und deshalb nicht das tatsächliche Leistungsvermögen nachweisen können, kann auf Beschluss der Klassenkonferenz ein Nachteilsausgleich jeweils befristet für ein Schulhalbjahr gewährt werden. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs können die Bedingungen für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen geändert werden, insbesondere durch

- eine Verlängerung der Bearbeitungszeit,
- die Verwendung spezieller Arbeitsmittel, insbesondere eines Wörterbuches in der Herkunftssprache (auch in elektronischer Form),
- alternative Aufgabenstellungen und Präsentationen von Ergebnissen,
- die Bereitstellung von Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen durch die jeweilige Lehrkraft und
- die Schaffung individueller Leistungsfeststellungen in Einzelsituationen mit individuellen Aufgabenstellungen.

(5) Die durch die Sprachfeststellungsprüfung erreichte Note wird in Abhängigkeit von der Entscheidung der Schülerin oder des Schülers oder deren Eltern anstelle der Note in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache auf das Zeugnis übertragen. Unter Bemerkungen erfolgt ein entsprechender Hinweis. In der gymnasialen Oberstufe erfolgt unter Bemerkungen der Hinweis, dass die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung erfüllt wurde.

(6) Das Ergebnis einer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegten schulischen Sprachfeststellungsprüfung wird durch das staatliche Schulamt anerkannt, wenn die Anforderungen denen dieser Verordnung gleichwertig sind.

(7) Der Unterricht in Förderkursen und die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht der Schule werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird in den Zeugnissen nicht vermerkt.

## 2. Unsere Grundsätze

### 2.1. Die Richtlinien: Kompetenzen fördern und fordern

- **Pädagogisches Leistungsprinzip**
- Schülerinnen und Schüler an schulische Leistungsanforderungen und den produktiven Umgang mit der eigenen Leistungsfähigkeit heranzuführen, ist eine wesentliche Aufgabe der Grundschule.
- Dabei ist sie einem pädagogischen Leistungsverständnis verpflichtet, das Leistungsanforderungen mit individueller Förderung und Forderung verbindet.
- Für den Unterricht bedeutet dies, Leistungen nicht nur zu fordern, sondern sie vor allem auch zu ermöglichen und zu fördern.
- Deshalb geht der Unterricht stets von den individuellen Voraussetzungen der Kinder aus und leitet sie dazu an, ihre Leistungsfähigkeit zu erproben und weiter zu entwickeln.
- Die Erfahrung, allein oder gemeinsam mit anderen Leistungen erbringen zu können, stärkt Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen. Die Kinder lernen zunehmend, die Erfolge ihres Lernens zu reflektieren und ihre Leistungen richtig einzuordnen.

## 2. Unsere Grundsätze

### 2.2. Die Richtlinien: Leistung bewerten

- Die Leistungsbewertung orientiert sich an den Anforderungen des Rahmenlehrplans und am erteilten Unterricht.
- In die Leistungsbewertung fließen alle von der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler in Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein.
- Dazu gehören schriftliche Arbeiten und sonstige Leistungen wie mündliche und praktische Beiträge sowie schriftliche Übungen.
- Ebenso berücksichtigt werden den Unterricht vorbereitende und ergänzende Leistungen.

## 2. Unsere Grundsätze

Für die Leistungsbewertung gilt:

- 1. 1. Pädagogisches Leistungsprinzip
- 2. 2. Fähigkeit zur positiven, realistischen Selbsteinschätzung
- 3. 3. Anforderungsbezogener Maßstab unter Berücksichtigung der individuellen Lernentwicklung

## 2. Unsere Grundsätze

- 2.3. Kompetenzentwicklung im Unterricht
- Der RLP legt fest, welche Anforderungen in den einzelnen Fächern an die Kinder gestellt werden.

Hierbei sind folgenden Aspekte von besonderer Bedeutung:

1. Kompetenzorientierung
2. Anforderungsbereiche
3. Niveaustufen

# 2. Unsere Grundsätze

- **2.3. Kompetenzentwicklung im Unterricht**
- Der RLP beschreibt mit den Kompetenzerwartungen die Zieldimension schulischer Lehr- und Lernprozesse.
- Die Kompetenzentwicklung bezieht sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in ihren fachspezifischen Ausprägungen in schulischen und unterrichtlichen Kontexten gezielt gefördert werden sollen.
- Damit legt der RLP erwartete Lernergebnisse als verbindliche Bildungsziele fest.
- In allen schriftlichen Arbeiten und Lernerfolgskontrollen der Jahrgangsstufen 2-6 bilden 50 % der Aufgaben den Kompetenzbereichen “Schreiben -Richtig schreiben“ ab.
- Für die einzelnen Fächer werden im RLP Kompetenz-Erwartungen in verschiedenen Kompetenzbereichen festgelegt:

# 2. Unsere Grundsätze-Umsetzung der VV- Leistungsbewertung (25.01.2017)

Gesamtleistung

Schriftliche Leistungen (40%)

„Sonstige Leistungen“ (60%)

Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Lernerfolgskontrollen

Mündliche Mitarbeit

Lerntagebücher und Portfolios

Ausarbeitungen (Referate, Protokolle)

Tests und kurze schriftliche Arbeiten

(Experimente, Modelle, Projektarbeit, szenische Darstellungen)  
Produktorientierte Leistungen

Heft- und Mappenführung

## 2. Unsere Grundsätze -Anforderungsbereiche

Schüler erwerben Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Aufgaben unterschiedlicher Anforderungsbereiche.

- **Anforderungsbereich I (30-40%)**
  - Grundwissen
  - Reproduzieren
  - Gelernte Verfahren direkt anwenden
- **Anforderungsbereich II (50-60%)**
  - Zusammenhänge erkennen und nutzen
  - Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten miteinander verknüpfen
- **Anforderungsbereich III (10 %)**
  - Strukturieren
  - Strategien entwickeln
  - Eigene Lösungen
  - Beurteilen/ Interpretationen und Wertungen

# 3.1. Leistungsbewertung im gelben Lernhaus (1./2. Klasse)

## a) Grundsätze

- erfolgt mit Hilfe von transparenten und nachvollziehbaren Kriterien
- führen eines Portfolios:
  - Lernfortschritte und Lernerfahrungen bewusst reflektieren und dokumentieren
  - Schüler setzt sich selbst Ziele und plant das zukünftige Lernen
  - individuelle Ziele und Kompetenzen in Deutsch und Mathematik
  - individuelle Lernpläne auf Grundlage von ILEA
  - Arbeitsergebnisse, die außerhalb des Unterrichts entstanden sind und Aufschluss über Interessen und Neigungen des Kindes geben

# 3.1. Leistungsbewertung im gelben Lernhaus (1./2. Klasse)

- b) Die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern:
- durch Zensuren, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lernentwicklung
  - Kl.1: Indikatorenzeugnis
  - Kl. 2: Zensuren auf Beschluss der Klassenkonferenz und der Elternversammlung
  - Ende der Stufe 2: OA in Deutsch
  - in Kl.1/2 zum Schulhalbjahr Gespräch mit den Eltern (Darstellung der Lernentwicklung der SuS) Ergebnis des Gespräches im Protokoll dokumentiert/ Ausgangspunkt für die Förderung und Beratung
  - Kl. 2: in die Zensurierung fließt die Arbeit mit dem Portfolio mit ein

# **3.1. Leistungsbewertung im gelben Lernhaus (1./2. Klasse)**

c) die Form der Überprüfung von mündlichen Hausaufgaben:

- führen eines Lesehauses (Datum ;  
Unterschrift der Eltern)
- mündliche Kontrollen

## **3.1. Leistungsbewertung im gelben Lernhaus (1./2. Klasse)**

- d) die Grundsätze des Umgehens mit Leistungsverweigerung:
  - Lehrer entscheidet beim Schüler unter Berücksichtigung von Alter und Reife, ob die nichterbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann

# 3.2. Leistungsbewertung im rosa Lernhaus (3./4. Klasse)

## a) Grundsätze

- -Noten / schriftliche Informationen/ Indikatorenzeugnis auf Beschluss der Klassenkonferenz
  - -Bezug der Leistungsbewertung auf Grundlage der Kompetenzen
  - -40% schriftliche Bewertung (Diktate, Aufsätze, Klassenarbeiten)
  - -60% mündliche Bewertung (Kurztests, mündliche Leistungskontrollen, Vorträge, Leseleistungen, Mitarbeit im Unterricht)
  - - Online-Diagnostiken/Lernstandsanalysen werden mit den Eltern ausgewertet und Lernentwicklungsgespräche durchgeführt.
    - Klasse 3: 3 Entwicklungsgespräche
    - Klasse 4: 2 Entwicklungsgespräche
- SuS dokumentieren ihre Leistungsentwicklung im Portfolio (eine Portfoliostunde im Monat).
- Die Portfolios sind von Eltern in Abständen einzusehen und dienen als Grundlage von Entwicklungsgesprächen.

## 3.2. Leistungsbewertung im rosa Lernhaus (3./4. Klasse)

- b) Die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern:
- Infos über Anforderungen zu erbringender Leistungen, Zahl und Art der schriftlichen Arbeiten und Leistungsnachweisen
  - regelmäßig bzw. auf Nachfrage
  - bei deutlicher Veränderung
  - Möglichkeiten der Leistungsverbesserung aufzeigen
  - Beratungsgespräch bei Versetzungsgefährdung

## 3.2. Leistungsbewertung im rosa Lernhaus (3./4. Klasse)

c) die Form der Überprüfung von mündlichen/schriftlichen Hausaufgaben:

- Ergebnisse der HA im Unterricht einbeziehen
- Anfertigung regelmäßig überprüfen
- Bewertung durch:
  - Darbietung in der Schule
  - Gegenstand einer Leistungserhebung
  - Unterstützung durch Dritte berücksichtigen

## 3.2. Leistungsbewertung im rosa Lernhaus (3./4. Klasse)

- d) die Grundsätze des Umgehens mit Leistungsverweigerung:
  - Schüler sind verpflichtet, Leistungsnachweise zu erbringen.
  - bei Verweigerung in der Regel ungenügend, eventuelle Bewertung aussetzen bzw. Wiederholung (triftiger Grund)
  - Entscheidung trifft die Lehrkraft.
  - bei unentschuldigtem Fehlen Leistungsverweigerung
  - wurde Leistungsnachweis nicht erbracht, entscheidet LK über Ersatzleistung
  - bei Täuschung Entscheidung der LK
    - teilweise Bewertung
    - Wiederholung
    - Note ungenügend

# 3.3. Leistungsbewertung im roten Lernhaus (5./6. Klasse)

## a) Grundsätze

- -umfasst die Leistungsermittlung:
  - 60% mündlich (Online-Diagnostik, tägliche Übungen, Kurzkontrollen, Vorträge, Unterrichtbeiträge, Lese- und Gedichtsvorträge)
  - 40% schriftlich (Klassenarbeiten, schriftliche Lernerfolgskontrollen)
- -Leistungsbeurteilung:
  - Lernentwicklungsgespräche
  - Lernpläne
  - Standortbestimmungen
  - Portfolio
  - Check in
  - Selbstevaluation
  - Auswertung des Ordnungsknigge (Information im Schulplaner/Logbuch)
  - schülerorientierte Leistungsbeurteilung stärker von den SuS übernommen

## **3.3. Leistungsbewertung im roten Lernhaus (5./6. Klasse)**

- b) Die Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern:
- Informationen im Schulplaner/Logbuch
  - Unterschriften unter Arbeiten
  - Lernentwicklungsgespräche
  - individuelle Gespräche mit SuS und Eltern

## 3.3. Leistungsbewertung im roten Lernhaus (5./6. Klasse)

- c) die Form der Überprüfung von mündlichen/schriftlichen Hausaufgaben:
- täglich 30 min; verantw.: Fachlehrer
  - Einfluss in die mündliche Stundenleistung/praktische Tätigkeiten
  - ins Klassenbuch eintragen
  - keine HA übers Wochenende und in den Ferien
  - Nacharbeiten von vergessenen HA zur nächsten Stunde
  - Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit in allen Fächern/Schwerpunkt Deu/En – bei Berichtigungen fordern

## **3.3. Leistungsbewertung im roten Lernhaus (5./6. Klasse)**

- d) die Grundsätze des Umgehens mit Leistungsverweigerung:
  - differenzierte Sanktionen in Verantwortung des Fachlehrers

# 4. Leistungsbewertung in den Fächern

- 4.1. Deutsch
- 4.2. Mathematik
- 4.3. Sachunterricht
- 4.4. Englisch
- 4.5. Ge-Wi
- 4.6. NA-Wi
- 4.7. Kunst
- 4.8. Musik
- 4.9. Sport

# 4.1. Deutsch

- die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr:

Klasse	Anzahl der Arbeiten	Dauer
2.	1 Diktate 1 Orientierungsarbeit	Je 30 min
3.	2 Diktate 1 Gr-Arbeit Vergleichsarbeit	Je 30 min
4.	2 Diktate 1 Orientierungsarbeit 1 Gr- Arbeit	Je 45 min
5.	2 Diktate 1 Gr- Arbeit 1 Aufsatz	Je 45 min
6.	2 Diktate 1 Gr- Arbeit 1 Literatur-Arbeit	Je 60 min

# 4.1. Kompetenzentwicklung im Unterricht

- **Beispiel für das Fach Deutsch:**

In Anknüpfung an die Bildungsstandards werden fünf Kompetenzbereichen festgelegt:

1. Prozessbezogener Kompetenzbereich:

-Sprechen und Zuhören

-Schreiben

-Lesen

2. Fachspezifischer Kompetenzbereich

-Umgang mit Texten und Medien umgehen

-Sprachwissen und Sprachbewusstheit entwickeln

- **Bereich: Lesen**

- ***Sinnerfassendes Lesen***

- Methoden zur Texterschließung

- ***Textvortrag***

- Texte präsentieren

- ***Umgang mit Medien***

- recherchieren in Druckmedien und elektronischen Medien

- **Bereich: Rechtschreiben:**

***Abschreiben***

***Wörterbuch***

***Rechtschreibmuster***

In allen schriftlichen Arbeiten und Lernerfolgskontrollen der Jahrgangsstufen 2-6 bilden 50 % der Aufgaben den Kompetenzbereichen "Schreiben -Richtig schreiben" ab.

## 4.2. Mathematik

- die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr:

Klasse	Anzahl	Zeit
2	2	30 min
3	3 Vergleichsarbeit	30 min
4	2 Orientierungsarbeit	45 min
5	4	45 min
6	4	45 min

# 4.2. Leistungsbewertung für das Fach Mathematik

## **Kopfrechnen**

- addieren und subtrahieren im entsprechenden Zahlenraum
- verdoppeln/halbieren
- multiplizieren und dividieren im entsprechenden Zahlenraum bzw. Wiederholung des kleinen Einmaleins
- Kopfgeometrie

## **Mündliche Mitarbeit**

- Unterrichtsgespräche im Plenum
- Mitarbeit bei Partner-/Gruppenarbeit/Rechenkonferenz
- verbalisieren mathematischer Prozesse
- Transferleistungen

## **Schriftliche Leistungen**

- Aufnahme neuer Lerninhalte/Aufgabenverständnis
- Sicherheit beim Lösen von Übungsaufgaben
- verbalisieren mathematischer Prozesse
- Transferleistungen
- Darstellung von Rechenwegen, auch bei Knobelaufgaben

## 4.3. Sachunterricht

- die Verteilung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen im Schuljahr:

Klasse:	Anzahl	Zeit
2	1	20 min
3	2	30 min
4	2	40 min

# 4.3. Kriterien zur Leistungsbewertung im Fach Sachunterricht

## 1. Mündliche Mitarbeit (Lernfortschritt und Anstrengungsbereitschaft)

- Quantität und Qualität der Beiträge in:  
Planungsgesprächen, weiterführenden Gesprächen, Reflexionsgesprächen
- Reproduktion des Gelernten
- Übertragung des Gelernten in neue Zusammenhänge
- Präsentation der Ergebnisse
- Anwendung von Fachbegriffen

## 2. Praktische Arbeiten (Lernfortschritt und Anstrengungsbereitschaft)

- Planen, Aufbauen und Durchführen von Versuchen
- Selbstständiges und strukturiertes Vorgehen in offenen Unterrichtsformen
- Anwendung fachspezifischer Methoden und Arbeitsweisen
- Anlegen von Sammlungen und Ausstellungen
- Nutzung von Werkzeugen, Messinstrumenten und Materialien
- Pflege von Pflanzen und Tieren
- Bauen von Modellen
- Gruppenarbeit
- Werkstattarbeit

# 4.3. Kriterien zur Leistungsbewertung im Fach Sachunterricht

## 3. Schriftliche Arbeiten

(Lernfortschritt und Anstrengungsbereitschaft)

- Anfertigung von Tabellen, Zeichnungen, Collagen und Karten
- Schriftliche Darstellungen und Dokumentationen:
  - Heftführung
  - Bilder
  - Freie Texte
  - Portfolio
  - Forscher-Lerntagebuch

## 4.4. Englisch

- die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr:

Klasse	Anzahl	Zeit
3.	1	20 min
4.	3	30 min
5.	4	45 min
6.	4	45 min

# 4.4. Kriterien zur Leistungsbewertung im Fach Englisch

## **Bewertungsgrundlagen**

Der Englischunterricht in der Grundschule setzt sich aus vier zu erlernenden Bereichen zusammen:

### **1. Kommunikation / Sprachliches Handeln**

- Hör- und Sehverstehen, Sprechen, Sprachmittlung, Lesen, Schreiben
- Das Leseverstehen und das Schreiben haben in der 1. und 2. Klasse vorwiegend die Funktion einer Merkhilfe. In der 3. und 4. Klasse kommt beiden Bereichen eine größere Bedeutung zu.

### **2. Interkulturelles Lernen**

- Lebenswelten erschließen und vergleichen, Handeln in Begegnungssituationen

### **3. Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln**

- Aussprache und Intonation, Wortschatz und Redemittel, Grammatik, Orthografie

### **4. Methoden**

- Lernstrategien und Arbeitstechniken – Umgang mit Medien, Experimentieren und Reflektieren über Sprache (language awareness → Sprachbewusstheit)

Hör- und Hörsehverstehen

Sprechen  
Leseverstehen  
Schreiben  
- Pen an Paper  
Tests (Listen and colour, Listen and tick, Listen and draw,...)  
- TPR (Total Physical Response)  
- True or false sentences  
-diverse Spiele

Sprei  
Sprechanlässe

- geleitete Sprechanlässe (Interviews, Information gabs,...)  
- Spiele mit Sprechanlassrechen

Leseverstehen  
Blitzlesen

- Wörter, kurze Sätze und Texte erlesen

SchBilder beschriften

- einfache Rätsel, word grids erstellen  
- verfassen kurze Texte durch Zusammenfügen von vorgegebenen Textbausteinen  
- Ergänzen vorgegebener Satz-elemente

# 4.5. GE-WI

- die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr:

Klasse	Anzahl	Zeit
5	3 (je Fach eine Arbeit)	20 min
6	6 (je Fach 2 Arbeiten)	45 min

## 4.6. NA-WI

- die Verteilung von schriftlichen Arbeiten im Schuljahr:

Klasse	Anzahl	Zeit
5 (Biologie, Physik, Chemie)	je 1	20 min
6 (Biologie/ Physik, Chemie)	je 2	45 min

# 4.7. Kriterien zur Leistungsbewertung im Fach Kunst

## ***Bereich: mündliche Mitarbeit***

- **Schwerpunkte: Mitarbeit, Reflexion**
  - Beispiele: Ideen sammeln, Bildbetrachtung, über Kriterien reflektieren, Qualität der Äußerungen,...

## ***Bereich : Praktisches Arbeiten***

- **Schwerpunkt: Prozess**
  - Beispiele: Werken, Engagement, Selbstständigkeit, Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer,
  - Motivation, Organisation, Gruppenarbeit,...

# 4.8. Kriterien zur Leistungsbewertung im Fach Musik

## ***Bereich: Musik machen***

- Schwerpunkte:
  - Musik machen mit der Stimme (Lieder kennen lernen, mit der Stimme improvisieren, ...)
  - Musik machen mit Instrumenten (auf Instrumenten spielen, mit Instrumenten improvisieren, ...)

## ***Bereich: Musik hören***

- Schwerpunkte:
  - Musik in ihrer Vielfalt begegnen
  - Wirkungen von Musik erfahren
  - Notationselemente verwenden

# 4.8. Kriterien zur Leistungsbewertung im Fach Musik

Schwerpunkte:

- Sich zur Musik bewegen
- Musikalische Szenen gestalten
- Musik in Bilder umsetzen

# 4.9. Kriterien zur Leistungsbewertung im Fach Sport

## Allgemeines:

- Die Leistungsbeurteilung im Sportunterricht orientiert sich an den pädagogischen Rahmenrichtlinien für den Schulsport und den Richtlinien für die Grundschule.
- Alle Noten haben den gleichen Stellenwert. Es wird fortlaufend bewertet. Die einzelnen Bewegungsfelder entfallen wie Grundübungen, Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele.
- Im Fokus steht die sportliche Leistung.
- Jedoch sind der jeweilige Entwicklungsstand, der individuelle Lernfortschritt und die Anstrengungsbereitschaft besonders zu berücksichtigen.
- Außerdem sind bei der Sportausübung und Benotung gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.

# 4.8. Kriterien zur Leistungsbewertung im Fach Sport

## Bereiche des Fachs Sport:

### ***Bereich: Körperlich-sportliche Leistungsfähigkeit***

- Schwerpunkte: messbare Leistungen  
Beispiele: sportmotorischer Lern- und Leistungsfortschritt, Koordination, Kreativität, Vielseitigkeit, Ausdauer, Kondition, ...

### ***Bereich: Individueller Leistungszuwachs***

- Schwerpunkt: Beobachtungen  
- Beispiele: Fortschritte oder Rückschritte der bisherigen Leistungen, individuelle Anstrengungsbereitschaft, selbstständige Nutzung zusätzlicher Übungsmöglichkeiten, ...
- Schwerpunkt: Soziale Kompetenz  
Beispiele: Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Kooperationsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Empathiefähigkeit, Wahrnehmung und Beurteilung von fremden und eigenen Bewegungshandlungen / Verhalten

<b>Körperlich-sportliche Leistungsfähigkeit</b>  <b>messbare Leistungen</b>	<b>Individuelle Leistungszuwachs</b>  <b>Voraussetzung: genaue Beobachtung der SuS</b>	<b>Soziale Kompetenz</b>  <b>nicht messbare Leistungen persönliche Einschätzung der LK</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>•sportmotorischer Lern- u. Leistungszuwachs</li> <li>•Koordination</li> <li>•Kreativität</li> <li>•Vielfalt</li> <li>•Ausdauer</li> <li>•Kondition</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Fortschritte/Rückschritte in der bisherigen Entwicklung</li> <li>•individuelle Anstrengungsbereitschaft</li> <li>•selbstständige Nutzung zusätzlicher Übungsmöglichkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Hilfsbereitschaft</li> <li>•Rücksichtnahme</li> <li>•Kooperationsbereitschaft</li> <li>•Konfliktfähigkeit</li> <li>•Empathiefähigkeit</li> <li>•Wahrnehmung und Beurteilung von fremden u. eigenen Bewegungshandlungen/ Verhalten</li> </ul>